

Förderkonzept

Wohnungslosigkeit vermeiden – dauerhaftes Wohnen sichern



Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Herausgeber

Ministerium für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Internet: www.mgffi.nrw.de

Erstdruck November 1996
Aktualisierter Nachdruck März 2007

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Inhalt | 1 |
| 1. Vorbemerkung | 2 |
| 2. Ausgangslage | 3 |
| 3. Ziele und Instrumente des Förderkonzeptes | 5 |
| 4. Förderschwerpunkte | 7 |
| Erster Förderschwerpunkt: | |
| Stärkung der Prävention zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen | 8 |
| Baustein 1.1: Projektmanagement zur Umsetzung der Zentralen Fachstelle | 9 |
| Baustein 1.2: Innovationen im Rahmen der Zentralen Fachstelle | 10 |
| Baustein 1.3: Erprobung stadtteilbezogener Prävention | 11 |
| Zweiter Förderschwerpunkt: | |
| Maßnahmen sozialer Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle | 12 |
| Baustein 2.1: Dienstleistungen zur Wohnraumerschließung für Wohnungsnotfälle | 13 |
| Baustein 2.2: Projektentwicklung für Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle | 14 |
| Baustein 2.3: Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner bei Umwandlungen kommunaler Notunterkünfte | 15 |
| Baustein 2.4: Wohnprojektbezogene Begleitung und Beratung | 16 |
| Dritter Förderschwerpunkt: | |
| Entwicklung aufsuchender Hilfe- und Beratungsangebote für Wohnungsnotfälle | 17 |
| Baustein 3.1: Modellhafte Projekte aufsuchender Beratung | 18 |
| Baustein 3.2: Soziale Beratung und Begleitung in Straßenzeitungsprojekten | 19 |
| Baustein 3.3: Aufsuchende Hilfen zur Krankenpflege | 20 |
| 5. Förderhinweise | 21 |
| 6. Literatur | 22 |
| 7. Die Maßnahmen im Überblick | 23 |

1. Vorbemerkung

Komplex sind die Ursachen, die dazu führen, dass Menschen Gefahr laufen, ihre Wohnung zu verlieren oder, erstmal wohnungslos, kein geeignetes neues Zuhause zu finden. Arbeitslosigkeit und Verschuldung sind hierfür die wichtigsten Gründe. Zwar scheint die Wohnungsnot überwunden. Als Beleg wird die Entspannung des Wohnungsmarktes im gehobenen Marktsegment benannt. Gleichzeitig gehen aber Fachleute davon aus, dass auch in Zukunft preiswerter Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen fehlen wird. Beide Entwicklungen gehören zusammen und spiegeln nur das anhaltende Auseinanderklaffen der Einkommens- und Vermögensentwicklung in der Gesellschaft wider.

Die Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, gemeinsam mit den Gemeinden, den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und anderen Akteuren nach Wegen zu suchen, die bestehenden Möglichkeiten der Prävention offensiv zu nutzen, um Wohnungsnotfälle zu vermeiden. Gleichzeitig soll dem veränderten Bedarf gezielt und wirkungsvoll Rechnung getragen werden, um akut Wohnungslosen realistische und annehmbare Hilfen anzubieten. Dies fängt mit aufsuchenden Hilfeangeboten an und reicht bis zur dauerhaften Wohnraumversorgung.

Orientierungspunkte für die Entwicklung dieses Förderkonzeptes, das 1996 auf den Weg gebracht wurde, waren derzeit die Empfehlungen des Deutschen Städtetages „Sicherung der Wohnungsver-sorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten. DST-Beiträge zur Sozialpolitik. H. 21. Köln 1987“, der zweite Sozialbericht „Wohnungsnot und Obdachlosigkeit“ der Landesregierung (MAGS 1993) und der Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe „Wohnungsnot und Obdachlosigkeit“, den das Kabinett im Dezember 1993 verabschiedete, die Studie des Bundes „Sicherung der Wohnungsver-sorgung für wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Haushalte“ (BMBau und BMFuS 1994) sowie die ersten Ergebnisse und Erfahrungen aus dem ehemaligen MASSKS-Modellprogramm „Arbeiten und Wohnen“.

2. Ausgangslage

In erster Linie sind die Gemeinden für die Vermeidung und Überwindung von Wohnungsnotfällen zuständig, in bestimmten Fragen daneben auch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Das vorliegende Förderkonzept kann und will an diesen Zuständigkeiten nichts ändern, sondern insbesondere den Kommunen und anderen Leistungserbringern die notwendige Unterstützung anbieten, um den größeren und veränderten Anforderungen entsprechende Innovationen entwickeln zu können.

Für die Betrachtung des Problemfeldes hat sich die Landesregierung die Definition der „Wohnungsnotfälle“ des Deutschen Städtetages zu Eigen gemacht. Sie ist die Basis für das vorliegende Förderkonzept. Hiernach zählen als Wohnungsnotfall

1. Personen, die wohnungslos sind (z.B. ordnungsrechtlich untergebrachte Haushalte, Personen, die „Platte machen“, Personen, die in anderen kollektiven Notunterkünften untergebracht sind),
2. Personen, die akut vom Wohnungsverlust bedroht sind (z.B. durch Überschuldung und angestrengte Räumungsklagen) und
3. Personen, die in unzumutbaren Wohnungsverhältnissen leben (z.B. in feuchten Wohnungen oder, im Falle einer Behinderung, in nicht behindertengerechten Wohnungen oder bei eskalierenden Konflikten im Zusammenleben).

Die eingangs aufgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen haben deutlich gezeigt, dass seit Mitte der 80er Jahre verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen, wie etwa die Zunahme der Ein-Personen-Haushalte und die Zuwanderung zu einer verstärkten Nachfrage nach preiswertem Wohnraum führten. Bei gleichzeitig anhaltender Arbeitslosigkeit wurde die Wohnungsnot wieder ein Thema, mit dem sich die Politik auf allen Ebenen verstärkt beschäftigte.

Nordrhein-Westfalen führt als eines der wenigen Länder eine Obdachlosenstatistik. Nach dieser Statistik waren zur Jahresmitte 2006 in Nordrhein-Westfalen insgesamt 15.069 behördlich untergebrachte Obdachlose gemeldet. Die Zahl der obdachlosen Personen in NRW ist seit ihrem jüngsten Höchststand im Jahr 1994 bis zum Stichtag 30.06.2006 um fast 76% zurückgegangen. (1990: 49.920; 1991: 55.514; 1992: 59.689; 1993: 60.825; 1994: 62.396; 1995: 57.847; 1996: 52.181; 1997: 44.355; 1998: 36.063; 1999: 29.707; 2000: 25.619; 2001: 23.056; 2002: 21.163; 2003: 19.479; 2004: 18.533; 2005: 16.856, 2006: 15.069). Die Obdachlosenstatistik erfasst aber lediglich einen Teil der sozialen Wirklichkeit, da Haushalte nicht gezählt werden, die wohnungslos sind oder in provisorischen Unterkünften (z.B. Pensionen und Hotels) untergebracht sind. Das bedeutet: Die Zahlen sind zwar rückläufig, spiegeln aber nicht die Realität wider. Fachleute gehen davon aus, dass es zukünftig wieder mehr Wohnungslose geben wird. Dies hängt auch mit Verarmungstendenzen, Arbeitslosigkeit und Verschuldung zusammen.

Um zukünftig valide Planungsgrundlagen zur Überwindung und Vermeidung von Wohnungsnotfällen zu erhalten, arbeitet das Land Nordrhein-Westfalen an einer Ergänzung der Obdachlosenstatistik, die als Grundlage für ein komplexes Frühwarnsystem dienen soll. Es soll helfen, alle Personen, die von Wohnungslosigkeit betroffen und bedroht sind, rechtzeitig zu erkennen und die zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit notwendigen Schritte einzuleiten.

Um frühzeitig und wirkungsvoll auf diese absehbaren Entwicklungen reagieren zu können, ist das vorliegende Programm entwickelt worden.

Dieser Hintergrund verdeutlicht, warum gerade die Anforderung an die Gemeinden, die bestehenden Instrumentarien zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen zu verbessern, gewachsen ist. Auf Grund der insgesamt zunehmenden Belastung der Gemeinden halten sie diesen Anforderungen häufig nicht mehr stand. Dies betrifft sowohl die Maßnahmen der Arbeitsorganisation, z.B. mit der Einrichtung einer Zentralen Fachstelle analog den Empfehlungen des Deutschen Städtetages, als auch die konsequente Ausschöpfung geltenden Rechtes, z.B. durch die Übernahme der Mietschulden gemäß § 22 Abs. 5 SGB II oder gemäß § 34 SGB XII.

Zudem besteht bei den Hilfeangeboten für Wohnungsnotfälle durch die Freie Wohlfahrtspflege ein Entwicklungsbedarf. Vor allem die stationären Einrichtungen für „Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind“ (§ 67 ff SGB XII) klagen über größer werdende Akzeptanzprobleme. Von einem zunehmenden Funktionsverlust, z.B. geeigneten Wohnraum und Arbeit vermitteln zu können, sind aber auch die ambulanten Beratungsstellen und die teilstationären Einrichtungen betroffen, die es in Nordrhein-Westfalen vergleichsweise zahlreich gibt.

Die Wohnungsnotfälle sind in ihrer Zusammensetzung extrem heterogen. Entsprechend differenziert und ausgerichtet auf die tatsächlichen individuellen Bedürfnisse müssen sich die Angebote der Beratung und Unterstützung entwickeln. Von Fachkreisen wird von einem noch weiter wachsenden Anteil an wohnungslosen Frauen, Jugendlichen und Menschen mit Zuwanderungshintergrund ausgegangen. Es ist ebenfalls schon jetzt absehbar, dass vermehrt jüngere Menschen in Wohnungsnotfällen Kontakt zum Hilfefeld bekommen, die trotz ihres Hilfebedarfes nicht mehr bereit sind, ihren Alltag und ihr Leben z.B. durch rigide Hausordnungen reglementieren zu lassen.

Die Landesregierung möchte mit dem vorliegenden Förderkonzept beispielhafte Projekte fördern und so, wie im Arbeitsprogramm der Landesregierung festgelegt, „zur dauerhaften Wohnraumversorgung von Wohnungsnotfällen“ innovative Maßnahmen der Prävention der Wohnraumbeschaffung und beispielhafte Projekte aufsuchender Beratung und Hilfe unterstützen.

3. Ziele und Instrumente des Förderkonzeptes

Ziel des Förderkonzeptes ist es, den veränderten Bedingungen entsprechend innovative und wirkungsvolle Maßnahmen und Modelle auf den Weg zu bringen, die geeignet erscheinen, die bisherige Praxis tatsächlich fachlich weiterzuentwickeln, indem z.B. den geschlechtsspezifischen Lebenslagen Rechnung getragen wird. Daher werden explizit modellhafte Maßnahmen gefördert. Dies auch, um eine klare Abgrenzung gegenüber den Zuständigkeiten der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sicherzustellen.

Das Programm zielt insbesondere mit den die Wohnungsbauförderung ergänzenden sozialpolitischen Maßnahmen darauf ab, mehr Wohnraum für Wohnungsnotfälle zugänglich zu machen. Das Programm ist dynamisch angelegt und steht Innovationen der Praxis offen gegenüber.

Das Förderprogramm verfolgt folgende Ziele und sieht folgende Instrumente vor:

1. Um Wohnungsnotfälle zu vermeiden, sollen bestehende Möglichkeiten der Prävention besser ausgeschöpft werden und nach wirkungsvolleren Formen und Ansätzen der Verhinderung von Wohnungslosigkeit gesucht werden.
2. Um die wachsende Zahl der Wohnungsnotfälle, die von den Standardangeboten der sozialen Arbeit gar nicht oder nur unzureichend erreicht werden, über bedarfsgerechte Angebote wieder mit Wohnraum zu versorgen, werden konsequent aufsuchende Beratungs- und Hilfeangebote gefördert.
3. Um die Prävention, Maßnahmen der Wohnraumbeschaffung und die aufsuchenden Beratungs- und Hilfeangebote wirkungsvoller zu gestalten, werden interdisziplinäre Ansätze der Vernetzung gefördert. Dies betrifft insbesondere Kooperationsformen zwischen der Wohnungswirtschaft, den Gemeinden sowie den vor Ort bestehenden sozialen Einrichtungen.
4. Um der verstärkten Segregation insbesondere in den Ballungsgebieten entgegenzuwirken, werden stadtteilbezogene Modelle gefördert.
5. Die Kooperation der beteiligten Akteure innerhalb des Förderkonzeptes und die Programmsteuerung sind so zu gestalten, dass eine möglichst breite Wirkung in die Praxis erreicht wird. Zur Bereitstellung der dafür notwendigen Dienstleistungen wird eine Programmgeschäftsstelle eingerichtet.
6. Um die Praxis tatsächlich innovativ weiterzuentwickeln, werden über die Programmgeschäftsstelle - differenziert nach den Förderschwerpunkten - Beratungsangebote für die Programmnutzer/-innen erschlossen.

7. Im Rahmen dieses Förderkonzeptes sind Materialien zu erstellen, die gezielte Hilfen und Information zur Lebensbewältigung der Wohnungsnotfälle streuen. Daneben ist die breite Öffentlichkeit über aktuelle Problemlagen und Hilfemöglichkeiten zu informieren. Der Innovationstransfer innerhalb der Praxis ist durch entsprechende Materialsammlungen ebenfalls voranzutreiben.

8. Um den beabsichtigten Transfer der gewonnenen Erfahrungen in die Praxis zu gewährleisten, wird bei der notwendigen Dokumentation und der wissenschaftlichen Begleitung der Maßnahmen die Frage der Übertragbarkeit eine zentrale Rolle spielen. Darüber hinaus sollen Defizitanalysen insbesondere auch zur Wohnraumversorgung im Stadtteil und den daraus resultierenden Möglichkeiten und Grenzen der Projektmaßnahmen auch Vorschläge zur Weiterentwicklung von Instrumenten beinhalten, die eine zielgenauere sozialpolitisch orientierte Wohnungspolitik unterstützen können. Die Ergebnisse sind geschlechtsspezifisch zu differenzieren.

Erste konkrete Modellideen sind unter Punkt vier in den Bausteinen genannt. Weitere konkrete Modelle sind förderbar, wenn sie die genannten Ziele und Fördervoraussetzungen erfüllen. Die einzelnen Bausteine sind miteinander kombinierbar. Für eine Bewilligung ist die Darstellung der Vernetzung der entsprechend beantragten Bausteine entscheidend. Eine Übersicht der Maßnahmen und der Förderhöhe befindet sich im Anhang (siehe S. 23).

4. Förderschwerpunkte

Das Förderkonzept hat im Wesentlichen drei Schwerpunkte:

1. Mit Anreizen für die Kommunen zur Umsetzung der Empfehlungen des Deutschen Städtetages (Zentrale Fachstelle) werden die Möglichkeiten der Prävention offensiver nutzbar gemacht.
2. Mit gezielten Förderungen sozialer Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle wird ein wesentlicher Beitrag zur tatsächlichen Wohnraumversorgung des betreffenden Personenkreises geleistet.
3. Mit der Förderung konsequent aufsuchender Beratungs- und Hilfeangebote wird den Akteuren ein Anreiz geboten, bestehende Hilfeangebote dem veränderten Bedarf gezielt anzupassen.

Beispielhaft sind für die drei Förderschwerpunkte einzelne Bausteine benannt. Die Zuwendungen richten sich an die Gemeinden, an Träger der Freien Wohlfahrtspflege, an privat-gewerbliche Träger (z.B. Wohnungsbaugesellschaften), an anerkannte Träger der Jugendhilfe sowie private Träger und Selbsthilfeinitiativen. Maßnahmen, die eine Vernetzung dieser Hilfebereiche zum Ziel haben, sind bevorzugt zu berücksichtigen.

Erster Förderschwerpunkt: Stärkung der Prävention zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen

Dreh- und Angelpunkt einer wirkungsvollen Prävention zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen ist die Zentrale Fachstelle analog den Empfehlungen des Deutschen Städtetages. Um dieses Konzept zu verbreiten und weiterzuentwickeln, werden folgende Bausteine gefördert:

Baustein 1.1: Projektmanagement zur Umsetzung der Zentralen Fachstelle

Baustein 1.2: Innovation im Rahmen der Zentralen Fachstelle

Baustein 1.3: Erprobung stadtteilbezogener Prävention

Baustein 1.1: Projektmanagement zur Umsetzung der Zentralen Fachstelle

Die mit Einrichtung der Zentralen Fachstelle verbundene Umstrukturierung der Kommunalverwaltung stößt in den Gemeinden auf vielschichtige Probleme und Widerstände. Fehlende Erfahrungen in Fragen der Organisationsentwicklung, unüberwindbar erscheinende Interessenskonflikte der einzelnen Dezernate und fehlende personelle Kapazitäten verhindern den notwendigen Prozess. Dieser Baustein setzt hier an, indem den Gemeinden ermöglicht wird, zusätzliche Ressourcen für eine qualifizierte und koordinierte Einführung der zentralen Fachstelle bereitzustellen. Um die verwaltungsinternen Hürden überwinden zu können, soll als verbindliche Zielvorgabe des kommunalen Parlaments ein Ratsbeschluss gefasst sein, der die Einrichtung der Zentralen Fachstelle vorgibt.

Fördervoraussetzung

Die Gemeinde muss einen Ratsbeschluss gefasst haben, in dem die Umorganisation der Verwaltung mit dem Ziel, die Zentrale Fachstelle analog den Empfehlungen des Deutschen Städtetages einzurichten, klar erkennbar ist.

Mindeststandards

Das vorgesehene Projektmanagement setzt fundierte Kenntnisse in Fragen der Organisationsentwicklung voraus. Die geförderte Fachkraft verfügt über ein Hochschulstudium mit einem Wirtschafts- oder Sozialabschluss. Alternativ zu einer befristeten Förderung von Personalkosten können auch entsprechende Dienstleistungen bei einem in dieser Frage qualifizierten Beratungsunternehmen gefördert werden.

Fördervolumen

Für einen Zeitraum von 2 Jahren werden Personalkosten für das Projektmanagement als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag entsprechend 100% der Personalkosten der EGrp 13 / Stufe 4 TV-L gefördert. Alternativ können die Kosten für ein qualifiziertes Beratungsunternehmen bis zur gleichen Höhe gefördert werden.

Zielkontrolle

Die Programmgeschäftsstelle an der Universität Duisburg-Essen führt für das MGFFI die fachlich-inhaltliche Zielkontrolle durch. 6 Wochen nach Beginn des Projektes sind dazu die Ausgangs- und Rahmenbedingungen sowie die Ziele des Projektes gemäß den entsprechenden Vorgaben gegenüber der Programmgeschäftsstelle zu dokumentieren. Darüber hinaus sind alle 8 Monate ebenfalls Dokumentationen nach vorgegebenen Fragestellungen bei der Programmgeschäftsstelle vorzulegen. Die Dokumentationen sollen die Umsetzungsfortschritte hin zur Einrichtung der Zentralen Fachstelle deutlich darstellen.

Baustein 1.2: Innovation im Rahmen der Zentralen Fachstelle

Die Gemeinden mit einer Zentralen Fachstelle konnten ihre Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen hinsichtlich der Prävention und der Wohnraumversorgung deutlich optimieren. Mit diesem Baustein soll die Möglichkeit geschaffen werden, das bestehende Konzept orientiert am jeweils örtlichen Bedarf weiterzuentwickeln. Ziel hierbei ist insbesondere, den Wirkungsgrad der Prävention zu erhöhen und eine möglichst umfassende und dauerhafte Wohnraumversorgung für Wohnungsnotfälle zu erreichen, z.B. durch die Einbeziehung sog. Sondergruppen (z.B. „Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“, siehe § 67 SGB XII), die bislang aus dem Konzept der Fachstelle ausgeschlossen waren.

Fördervoraussetzung

Die Gemeinde muss eine Zentrale Fachstelle haben. Es muss eine Konzeption vorgelegt werden, die auf die in diesem Förderprogramm genannten Ziele Bezug nimmt. Anträge, die eine verbesserte Vernetzung zum Ziel haben, sind bevorzugt zu bewilligen.

Mindeststandards

Die in diesem Baustein zu fördernden Maßnahmen sind Bestandteil der bestehenden Zentralen Fachstelle. Die geförderte Fachkraft verfügt über ein Hochschulstudium mit einem Wirtschafts- oder Sozialabschluss. Die Evaluation dieser Maßnahmen ist unter der Fragestellung der Übertragbarkeit zwingend.

Fördervolumen

Für einen Zeitraum von 3 Jahren werden Personal- und Sachkosten mit einem Festbetrag entsprechend 70% der Personalkosten der Vergütungsgruppe EGrp 13 / Stufe 4 TV-L und 15% der Sachkosten (auf der Berechnungsbasis von 100% der Personalkosten) gefördert.

Zielkontrolle

Die Programmgeschäftsstelle an der Universität Duisburg-Essen führt für das MGFFI die fachlich-inhaltliche Zielkontrolle durch. 6 Wochen nach Beginn des Projektes sind dazu die Ausgangs- und Rahmenbedingungen sowie die Ziele des Projektes gemäß den entsprechenden Vorgaben gegenüber der Programmgeschäftsstelle zu dokumentieren. Darüber hinaus sind alle 9 Monate Dokumentationen ebenfalls nach vorgegebenen Fragestellungen bei der Programmgeschäftsstelle vorzulegen. Die Dokumentation soll, je nach Maßnahme, einzelfallbezogen und ggf. EDV-gestützt durchgeführt werden.

Baustein 1.3: Erprobung stadtteilbezogener Prävention

Häufig konzentrieren sich drohende Räumungsklagen und Zwangsräumungen in Stadtteilen mit einem besonders hohen Anteil von geringverdienenden oder arbeitslosen Haushalten. Mit diesem Baustein sollen innovative Projekte stadtteilorientierter Prävention gefördert werden, im Mittelpunkt sollen hierbei die Aufklärung der von Mietschulden bedrohten Haushalte, sowie die Vernetzung zwischen der Kommune und der Wohnungswirtschaft und das ortsnahe Beratungsangebot stehen.

Fördervoraussetzung

Die Gemeinde muss über eine Zentrale Fachstelle und eine konkrete Kooperationsvereinbarung mit relevanten Wohnungsanbietern des betreffenden Stadtteils verfügen. Des Weiteren muss ein auf den Stadtteil bezogenes Konzept zur Prävention vorgelegt werden.

Mindeststandards

Das Angebot der stadtteilbezogenen Prävention ist Bestandteil der Zentralen Fachstelle. Die geförderte Fachkraft verfügt neben einem Fachhochschulabschluss der Sozialarbeit oder der Sozialpädagogik über eine zusätzliche Ausbildung in der Gemeinwesenarbeit oder über entsprechende Erfahrungen. Dieses Angebot wird ortsnah direkt im Stadtteil angeboten.

Fördervolumen

Für einen Zeitraum von 2 Jahren werden Personal- und Sachkosten mit einem Festbetrag entsprechend 80% der Personalkosten der Vergütungsgruppe EGrp 9 / Stufe 4 TV-L und 15% der Sachkosten (auf der Berechnungsbasis von 100% der Personalkosten) gefördert.

Zielkontrolle

Die Programmgeschäftsstelle an der Universität Duisburg-Essen führt für das MGFFI die fachlich-inhaltliche Zielkontrolle durch. 6 Wochen nach Beginn des Projektes sind dazu die Ausgangs- und Rahmenbedingungen sowie die Ziele des Projektes gemäß den entsprechenden Vorgaben gegenüber der Programmgeschäftsstelle zu dokumentieren. Darüber hinaus sind alle 8 Monate Dokumentationen ebenfalls nach vorgegebenen Fragestellungen bei der Programmgeschäftsstelle vorzulegen. Die Fachkräfte führen eine einzelfallbezogene und ggf. EDV-gestützte Dokumentation durch. Um dieses Konzept zu erproben, sollen die Dienste wissenschaftlich begleitet werden.

Zweiter Förderschwerpunkt: Maßnahmen sozialer Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle

Als Antwort auf die akute Wohnungsnot zu Beginn der 90er Jahre haben insbesondere Träger der Freien Wohlfahrtspflege Wohnprojekte zur dauerhaften Wohnraumversorgung für Wohnungsnotfälle geschaffen. Die Projekte zeigen deutlich, dass für viele wohnungslose Haushalte die zur Verfügung gestellte Mietwohnung häufig schon die Lösung bestehender Probleme ist. Die bestehenden Förderungen im Rahmen des sozialen Mietwohnungsbaues sollen hier durch die Unterstützung sozial flankierender Maßnahmen für Wohnungsnotfälle ergänzt werden. Dabei sind insbesondere auch die Belange der von Wohnungsnot bedrohten bzw. betroffenen Frauen zu berücksichtigen.

Gefördert werden:

Baustein 2.1: Dienstleistungen zur Wohnraumerschließung für Wohnungsnotfälle

Baustein 2.2: Projektentwicklung für Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle

Baustein 2.3: Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner
bei Umwandlungen kommunaler Notunterkünfte für Obdachlose

Baustein 2.4: Wohnprojektbezogene Begleitung und Beratung

Baustein 2.1: Dienstleistungen zur Wohnraumserschließung für Wohnungsnotfälle

Vor allem in ländlichen Regionen wohnen viele ältere Menschen in ihrem Wohneigentum, nicht selten bewohnen sie nur einen Teil der Wohnfläche. Ganze Etagen stehen, da sie durch die Eigentümer nicht mehr bewirtschaftet werden können, leer. Aus Unkenntnis über bestehende Fördermöglichkeiten und Angst vor der Vermieterfunktion bleibt so guter und häufig auch preiswerter Wohnraum ungenutzt. Die hier zu fördernde Dienstleistung bringt Eigentümer, potenzielle Mieter, die Kommune und zusätzliche Kooperationspartner zusammen, um ungenutzten Wohnraum - z.B. durch eine erneute Abtrennung von Einliegerwohnungen, durch das Teilen von Wohnungen oder durch Wohnungstausch - für Wohnungsnotfälle zu erschließen. Neben der Gewinnung von vermietbarem Wohnraum kann so dazu beigetragen werden, älteren Menschen zu bedarfsgerechterem Wohnraum zu verhelfen.

Fördervoraussetzung

Es sind konkrete Planungen von dem Antragsteller zu erarbeiten, wie viel Wohnraum in welchem Zeitraum über diesen Weg realistischerweise erschlossen werden soll. Die Zusammenarbeit mit Angeboten der Wohnberatung, der Umzugshilfen u.a. muss dargestellt werden. Ebenso muss ersichtlich sein, wie der erschlossene Wohnraum für Wohnungsnotfälle gesichert werden kann.

Mindeststandards

Die für diese Dienstleistung geförderte Fachkraft verfügt über ein Fachhochschulstudium mit einem Wirtschafts- oder Sozialabschluss und über entsprechende Erfahrungen in der Beratung und Planung derartiger Projekte.

Fördervolumen

Für einen Zeitraum von 2 Jahren werden die Personalkosten einer Fachkraft als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag entsprechend 100% der Personalkosten der Vergütungsgruppe EGrp 9 / Stufe 4 TV-L gefördert.

Zielkontrolle

Die Programmgeschäftsstelle an der Universität Duisburg-Essen führt für das MGFFI die fachlich-inhaltliche Zielkontrolle durch. 6 Wochen nach Beginn des Projektes sind dazu die Ausgangs- und Rahmenbedingungen sowie die Ziele des Projektes gemäß den entsprechenden Vorgaben gegenüber der Programmgeschäftsstelle zu dokumentieren. Darüber hinaus sind alle 8 Monate Dokumentationen ebenfalls nach vorgegebenen Fragestellungen bei der Programmgeschäftsstelle vorzulegen. Die Fachkräfte führen eine projektbezogene, EDV-gestützte Dokumentation durch, aus der hervorgeht, mit welchem Aufwand welcher Wohnraum erschlossen werden konnte. Zusätzlich wird ebenfalls EDV-gestützt dokumentiert, an welche Wohnungsnotfälle der Wohnraum vermittelt werden konnte. Um dieses Dienstleistungsangebot auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen, werden die Angebote wissenschaftlich begleitet.

Baustein 2.2: Projektentwicklung für Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle

Projekte zur Wohnraumbeschaffung für Wohnungsnotfälle, wie sie bisher vor allem von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege geschaffen wurden, haben meist einen hohen und komplexen Planungsvorlauf. Um die unterschiedlichen Interessen der wohnungswirtschaftlichen und der sozialen Seite aufeinander abzustimmen und um den besonderen fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können (Verhinderung von Segregation, bedarfsgerechte Nutzungskonzepte, u.a.), werden zusätzliche Ressourcen zur Projektentwicklung gefördert.

Fördervoraussetzung

Der Antragsteller muss über mindestens ein konkretes Projekt verfügen, d.h. ein bebaubares Grundstück muss Grundlage der Planungen sein. Alternativ zu dem Grundstück kann entsprechendes Kapital für den Erwerb zur Verfügung stehen. Der Antragsteller soll hinreichende Erfahrungen im Sozialmietwohnungsbau haben oder aber eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Wohnungsunternehmen vorlegen können.

Mindeststandards

Die für diese Projektentwicklung geförderte Fachkraft verfügt über ein Hochschulstudium mit einem Wirtschafts- oder Sozialabschluss und über entsprechende Erfahrungen in der Beratung und Planung solcher Projekte. Alternativ zu einer befristeten Förderung von Personalkosten können auch entsprechende Dienstleistungen bei einem in dieser Frage qualifizierten Beratungsunternehmen bis zur gleichen Höhe gefördert werden.

Fördervolumen

Für einen Zeitraum von 2 Jahren werden Personalkosten mit einem Festbetrag entsprechend 80% der Personalkosten der Vergütungsgruppe EGrp 13 / Stufe 4 TV-L gefördert. Alternativ können die Kosten für ein qualifiziertes Beratungsunternehmen bis zur gleichen Höhe gefördert werden.

Zielkontrolle

Die Programmgeschäftsstelle an der Universität Duisburg-Essen führt für das MGFFI die fachlich-inhaltliche Zielkontrolle durch. 6 Wochen nach Beginn des Projektes sind dazu die Ausgangs- und Rahmenbedingungen sowie die Ziele des Projektes gemäß den entsprechenden Vorgaben gegenüber der Programmgeschäftsstelle zu dokumentieren. Darüber hinaus sind alle 8 Monate Dokumentationen ebenfalls nach vorgegebenen Fragestellungen bei der Programmgeschäftsstelle vorzulegen. Die Dokumentation muss Auskunft darüber geben, welche Wohnungsnotfälle mit welchem Wohnraum versorgt werden konnten.

Baustein 2.3: Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner bei Umwandlungen kommunaler Notunterkünfte für Obdachlose

Die Empfehlungen des Deutschen Städtetages sehen u.a. auch die Umwandlung der kommunalen Notunterkünfte in Sozialmietwohnungen vor. Im Rahmen dieser sinnvollen Maßnahmen kommt es jedoch zu Verunsicherungen und Ängsten in der Bewohnerschaft. Beispiele zeigen, dass ein frühzeitig eingeleiteter Beteiligungsprozess der Bewohner/-innen sich positiv auf die Umwandlung auswirkt. Mit diesem Baustein sollen die für die Beteiligung nötigen Personalkapazitäten bereitgestellt werden. Die Gemeinden sollen durch den Baustein zu diesen sozialpolitisch sinnvollen Maßnahmen der Umwandlung motiviert werden.

Fördervoraussetzung

Die Gemeinde hat die Beschlüsse für die Umwandlung gefasst und entsprechende Förderanträge gestellt. Ein projektbezogenes Konzept der Bewohner/-innenbeteiligung ist erarbeitet worden.

Mindeststandards

Die geförderte Fachkraft verfügt über ein Fachhochschulstudium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik und entsprechende Erfahrungen aus Beteiligungsprojekten. Alternativ können auch entsprechende Dienstleistungen bei einem in dieser Frage qualifizierten Beratungsunternehmen bis zur gleichen Höhe gefördert werden.

Fördervolumen

Pro Umwandlungsprojekt werden 30.678 € als Festbetrag gewährt.

Zielkontrolle

Die Programmgeschäftsstelle an der Universität Duisburg-Essen führt für das MGFFI die fachlich-inhaltliche Zielkontrolle durch. 6 Wochen nach Beginn des Projektes sind dazu die Ausgangs- und Rahmenbedingungen sowie die Ziele des Projektes gemäß den entsprechenden Vorgaben gegenüber der Programmgeschäftsstelle zu dokumentieren. Darüber hinaus sind alle 6 Monate Dokumentationen ebenfalls nach vorgegebenen Fragestellungen bei der Programmgeschäftsstelle vorzulegen. Die Dokumentation des Beteiligungsprozesses muss klar den Einfluss der Bewohnerschaft auf die weitere Planung ausweisen. Allgemein übertragbare Erfahrungen sind besonders deutlich zu kennzeichnen.

Baustein 2.4:

Wohnprojektbezogene Begleitung und Beratung

Gerade in der Anfangsphase haben Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle einen erhöhten Bedarf an Begleitung und Beratung. Die neue Nachbarschaft muss sich in das Umfeld einleben, im Umfeld müssen in der Regel Vorbehalte abgebaut werden. Daneben ist auch mitunter bei der Bewohnerschaft ein erhöhter Beratungsbedarf vorhanden, um den Verbleib in der neu bezogenen Wohnung dauerhaft zu sichern.

Fördervoraussetzung

Das Wohnprojekt für Wohnungsnotfälle versorgt mindestens 12 Haushalte, u.U. an mehreren Standorten. Die Begleitung und Beratung setzt frühestens drei Monate vor dem Erstbezug ein.

Mindeststandards

Die für diese Tätigkeit geförderte Fachkraft verfügt über einen Fachhochschulabschluss der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik und über entsprechende Erfahrungen in der Beratung und Moderation entsprechender Prozesse. Alternativ zu einer befristeten Förderung von Personalkosten können auch entsprechende Dienstleistungen bei einem in dieser Frage qualifizierten Beratungsunternehmen gefördert werden.

Fördervolumen

Für einen Zeitraum von 2 Jahren werden Personalkosten mit einem Festbetrag entsprechend 80% der Personalkosten der Vergütungsgruppe EGrp 9 / Stufe 4 TV-L gefördert. Alternativ können die Kosten für ein qualifiziertes Beratungsunternehmen bis zur gleichen Höhe gefördert werden.

Zielkontrolle

Die Programmgeschäftsstelle an der Universität Duisburg-Essen führt für das MGFFI die fachlich-inhaltliche Zielkontrolle durch. 6 Wochen nach Beginn des Projektes sind dazu die Ausgangs- und Rahmenbedingungen sowie die Ziele des Projektes gemäß den entsprechenden Vorgaben gegenüber der Programmgeschäftsstelle zu dokumentieren. Darüber hinaus sind alle 8 Monate Dokumentationen ebenfalls nach vorgegebenen Fragestellungen bei der Programmgeschäftsstelle vorzulegen. Die Fachkräfte führen eine projektbezogene, ggf. EDV-gestützte Dokumentation durch, aus der hervorgeht, mit welchen Instrumenten der Verbleib in der Wohnung wie erreicht werden konnte.

Dritter Förderschwerpunkt: Entwicklung aufsuchender Hilfe- und Beratungsangebote für Wohnungsnotfälle

Immer mehr Wohnungsnotfälle, insbesondere wohnungslose Bürgerinnen und Bürger, werden von den vorgehaltenen Angeboten der sozialen Arbeit nicht mehr erreicht. Zunehmend ist die Zahl von langzeitwohnungslosen Personen, die in stärkerem Maße als in der Vergangenheit auf konsequent aufsuchende Hilfeansätze angewiesen sind. Mit den hier benannten Bausteinen sollen die entsprechenden Träger in die Lage versetzt werden, ihre Ansätze und Angebote der veränderten Nachfrage und frauenspezifischen Belangen entsprechend anzupassen.

Hierzu zählen:

Baustein 3.1: Modellhafte Projekte aufsuchender Beratung

Baustein 3.2: Soziale Beratung und Begleitung in Straßenzeitungsprojekten

Baustein 3.3: Aufsuchende Hilfen zur Krankenpflege

Baustein 3.1: Modellhafte Projekte aufsuchender Beratung

Um Wohnungsnotfälle frühzeitig und ortsnahe zu erreichen, müssen die sozialen Dienste flexibler und mobiler werden. Häufig fehlen jedoch die personellen und sachlichen Ressourcen, entsprechend innovative Konzepte zu entwickeln und in der Praxis zu erproben. Dieser Baustein will hier entsprechende Möglichkeiten schaffen, insbesondere auch durch Angebote der Organisationsentwicklung, die bestehenden Hilfeangebote bezüglich der Stadtteilorientierung und des aufsuchenden Charakters zu verbessern.

Fördervoraussetzung

Der Antragsteller hat ausgewiesene Erfahrungen in der Beratung von Wohnungsnotfällen und legt ein auf die örtliche Situation bezogenes Konzept vor. Besonders deutlich muss werden, wie mit welchen Mitteln welcher Personenkreis erreicht werden soll.

Mindeststandards

Die in diesem Baustein zu fördernden Maßnahmen sind Bestandteil bereits bestehender Dienste. Für die Förderung kommen Fachkräfte mit einem Fachhochschulabschluss der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik in Frage. Die Evaluation dieser Maßnahmen ist unter der Fragestellung der Übertragbarkeit zwingend.

Fördervolumen

Für einen Zeitraum von 3 Jahren werden Personal- und Sachkosten mit einem Festbetrag entsprechend 70% der Personalkosten der Vergütungsgruppe EGrp 9 / Stufe 4 TV-L und 15% der Sachkosten (auf der Berechnungsbasis von 100% der Personalkosten) gefördert.

Zielkontrolle

Die Programmgeschäftsstelle an der Universität Duisburg-Essen führt für das MGFFI die fachlich-inhaltliche Zielkontrolle durch. 6 Wochen nach Beginn des Projektes sind dazu die Ausgangs- und Rahmenbedingungen sowie die Ziele des Projektes gemäß den entsprechenden Vorgaben gegenüber der Programmgeschäftsstelle zu dokumentieren. Darüber hinaus sind alle 9 Monate Dokumentationen ebenfalls nach vorgegebenen Fragestellungen bei der Programmgeschäftsstelle vorzulegen. Die Dokumentation soll, je nach Maßnahme, einzelfallbezogen und ggf. EDV-gestützt durchgeführt werden.

Baustein 3.2: Soziale Beratung und Begleitung in Straßenzeitungsprojekten

In den letzten Jahren sind in Nordrhein-Westfalen Straßenzeitungsprojekte entstanden, die von Wohnungslosen im Straßenverkauf vertrieben werden. Neben der z.T. enormen öffentlichen Resonanz bieten diese Projekte einer Reihe von Wohnungslosen eine Perspektive, die besonderen sozialen Schwierigkeiten zu überwinden. Erfahrungen in Hamburg zeigen, dass eine qualifizierte Beratung der Verkäuferinnen und Verkäufer dazu beiträgt, diesen Personenkreis wieder in Wohnung und Arbeit zu vermitteln.

Fördervoraussetzung

Das Straßenzeitungsprojekt muss mindestens ein Jahr regelmäßig erschienen sein und ständig mindestens 30 Verkäuferinnen und Verkäufer haben. Der Antragsteller hat ein detailliertes Konzept der sozialen Beratung im Zeitungsprojekt vorzulegen.

Mindeststandards

Die hier geförderte Fachkraft hat einen Fachhochschulabschluss der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik. Die Beratung ist direkt dem Zeitungsprojekt angegliedert.

Fördervolumen

Für einen Zeitraum von 3 Jahren werden Personalkosten mit einem Festbetrag entsprechend 80% der Personalkosten der Vergütungsgruppe EGrp 9 / Stufe 4 TV-L gefördert.

Zielkontrolle

Die Programmgeschäftsstelle an der Universität Duisburg-Essen führt für das MGFFI die fachlich-inhaltliche Zielkontrolle durch. 6 Wochen nach Beginn des Projektes sind dazu die Ausgangs- und Rahmenbedingungen sowie die Ziele des Projektes gemäß den entsprechenden Vorgaben gegenüber der Programmgeschäftsstelle zu dokumentieren. Darüber hinaus sind alle 9 Monate Dokumentationen ebenfalls nach vorgegebenen Fragestellungen bei der Programmgeschäftsstelle vorzulegen. Die Fachkräfte führen eine einzelfallbezogene und ggf. EDV-gestützte Dokumentation zum Hilfebedarf und den geleisteten Hilfen durch.

Baustein 3.3:

Aufsuchende Hilfen zur Krankenpflege

Die zunehmende Zahl der Projekte zur Gesundheitsversorgung von Wohnungslosen sind in der Regel mit medizinischem und sozialarbeiterischem Fachpersonal besetzt. Häufig fehlt in diesen Projekten gerade das pflegerische Know-How. Mit diesem Baustein soll die ambulante medizinische Versorgung von Wohnungsnotfällen, mit der u.a. Kosten der stationären Versorgung eingespart werden sollen, unterstützt werden.

Fördervoraussetzung

Der Antragsteller unterhält bereits ein Gesundheitsprojekt für Wohnungslose und legt ein Konzept zum Einsatz einer Pflegefachkraft vor.

Mindeststandards

Die geförderte Fachkraft verfügt über eine Ausbildung in der Krankenpflege (Krankenschwester/pfleger, Krankenpflegehelfer/-in).

Fördervolumen

Für einen Zeitraum von 3 Jahren werden die Personalkosten mit einem Festbetrag entsprechend 80% der Personalkosten der Vergütungsgruppe EGrp 9 / Stufe 3 TV-L gefördert.

Zielkontrolle

Die Programmgeschäftsstelle an der Universität Duisburg-Essen führt für das MGFFI die fachlich-inhaltliche Zielkontrolle durch. 6 Wochen nach Beginn des Projektes sind dazu die Ausgangs- und Rahmenbedingungen sowie die Ziele des Projektes gemäß den entsprechenden Vorgaben gegenüber der Programmgeschäftsstelle zu dokumentieren. Darüber hinaus sind alle 9 Monate Dokumentationen ebenfalls nach vorgegebenen Fragestellungen bei der Programmgeschäftsstelle vorzulegen. Im Rahmen der Begleitforschung der entsprechenden Projekte in NRW soll der Einsatz der Pflegekräfte ebenfalls Untersuchungsgegenstand werden.

5. Förderhinweise

Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage des Förderkonzeptes nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zuwendungsberechtigt sind neben den Gemeinden juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die über entsprechende Erfahrungen verfügen und den unter Punkt vier genannten Fördervoraussetzungen entsprechen. Projekte im Rahmen des Landesprogrammes „Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf - Soziale Stadt NRW“ haben Vorrang.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung bzw. für Projekte der Bausteine 1.1 und 2.1 im Wege der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag. Der Träger muss schlüssig darlegen und nachweisen, dass die restliche Finanzierung des Projektes anderweitig gesichert ist und keine Finanzierungslücken entstehen. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Programmgeschäftsstelle auf den entsprechenden Formularen und mit den notwendigen Anlagen zu stellen. Dort werden die Antragsteller beraten und die Anträge geprüft. Entsprechende Anfragen sind zu richten an die:

Universität Duisburg-Essen
Institut für Politikwissenschaft
AG Programmgeschäftsstelle
Lotharstraße 65
47057 Duisburg

Telefon: (0203) 379-1714
Telefax: (0203) 379-1705
Internet: www.wohnungsnotfallhilfe.nrw.de
E-Mail: pg@uni-due.de

Das Versorgungsamt ist die zuständige Bewilligungsbehörde. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO.

6. Literatur

Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe „Wohnungsnot und Obdachlosigkeit“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1994 (Landtag Nordrhein-Westfalen, II. Wahlperiode. Vorlage 11/2700).

Busch-Geertsema, V./Ruhstrat, E.-U.: Sicherung der Wohnungsversorgung für wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Haushalte. Herausgegeben vom BM Bau und BM FuS. Bonn 1994.

Deutscher Städtetag: Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten. DST-Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 21. Köln 1987.

Koch, F./Hard, G./ Tristram, P.: Wohnungsnot und Obdachlosigkeit. Soziale Folgeprobleme und Entwicklungstendenzen. Landessozialbericht, Band 2. Herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1993.

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen: Statistische Berichte. Die Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen am 30.06.1995 (und ff.). Düsseldorf 1996 (und ff.).

7. Die Maßnahmen im Überblick

| Förderschwerpunkte | Baustein | Ziel | Förderhöhe |
|---|--|---|--|
| 1. Stärkung der Prävention zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen | 1.1 Projektmanagement zur Umsetzung der Zentralen Fachstelle | Umsetzung und Verbreitung der Zentralen Fachstelle in den Gemeinden | Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag entsprechend 100% Personalkosten EGrp 13 / Stufe 4 (TV-L), 2 Jahre Alternativ: Beratungskosten in gleicher Höhe |
| | 1.2 Innovation im Rahmen der Zentralen Fachstelle | Weiterentwicklung des Konzeptes des DST | Festbetrag entsprechend 70% Personalkosten EGrp 13 / Stufe 4 (TV-L) und 15% der Sachkosten (auf der Berechnungsbasis von 100% der Personalkosten), 3 Jahre |
| | 1.3 Erprobung stadtteilbezogener Prävention | Verhinderung von Obdachlosigkeit | Festbetrag entsprechend 80% Personalkosten EGrp 9 / Stufe 4 (TV-L) und 15% der Sachkosten (auf der Berechnungsbasis von 100% der Personalkosten), 2 Jahre |
| 2. Maßnahmen sozialer Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle | 2.1 Dienstleistungen zur Wohnraummobilisierung für Wohnungsnotfälle | Erschließung vorhandenen Wohnraums für Wohnungsnotfälle | Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag entsprechend 100% Personalkosten EGrp 9 / Stufe 4 (TV-L), 2 Jahre |
| | 2.2 Projektentwicklung für Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle | Bedarfsgerechte Unterbringung von Wohnungsnotfällen in Wohnraum | Festbetrag entsprechend 80% Personalkosten EGrp 13 / Stufe 4 (TV-L), 2 Jahre Alternativ: Beratungskosten in gleicher Höhe |
| | 2.3 Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner bei Umwandlungen kommunaler Notunterkünfte für Obdachlose | Unterstützung der Umwandlungsvorhaben | Festbetrag 30.678 Euro |
| | 2.4 Wohnprojektbezogene Begleitung und Beratung | Sicherung der Versorgung von Wohnungsnotfällen mit Wohnraum | Festbetrag entsprechend 80% Personalkosten EGrp 9 / Stufe 4 (TV-L), 2 Jahre Alternativ: Beratungskosten in gleicher Höhe |
| 3. Entwicklung aufsuchender Hilfe- und Beratungsangebote für Wohnungsnotfälle | 3.1 Modellhafte Projekte aufsuchender Beratung | Entwicklung bedarfsgerechter Beratungskonzepte | Festbetrag entsprechend 70% Personalkosten EGrp 9 / Stufe 4 (TV-L) und 15% der Sachkosten (auf der Berechnungsbasis von 100% der Personalkosten), 3 Jahre |
| | 3.2 Soziale Beratung und Begleitung in Straßenzeitungsprojekten | Unterstützung der Selbsthilfepotenziale | Festbetrag entsprechend 80% Personalkosten EGrp 9 / Stufe 4 (TV-L), 3 Jahre |
| | 3.3 Aufsuchende Hilfen zur Krankenpflege | Sicherstellung der medizinischen Versorgung von Wohnungsnotfällen | Festbetrag entsprechend 80% Personalkosten EGrp 9 / Stufe 3 (TV-L), 3 Jahre |